

Satzung für den Imkerverein An der Trave e.V.

§ 1 Gebiet, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Imkerverein An der Trave e.V.
2. Er erstreckt sich hauptsächlich auf das Gebiet Bad Oldesloe und Umgebung.
3. Er hat seinen Sitz in Bad Oldesloe und ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck unter der Nummer VR 3602 HL Nr.1
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Er ist Mitglied im Deutschen Imkerbund e.V. und politisch und konfessionell neutral.
6. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
7. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Dies soll insbesondere erreicht werden durch

1. Beratung und Schulung der Imker über zeitgemäße Bienenhaltung und -zucht
2. Förderung des imkerlichen Nachwuchses. Zweck und Aufgabe des Vereines ist die Förderung und Verbreitung der Bienenhaltung
3. Förderung der Tierzucht (§52 Abs.2 Nr.23) und die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§52 Abs.2 Nr.8)
4. Beratung bei der Bekämpfung der Bienenkrankheiten
5. Beratung bei der Bienenwanderung
6. Unterstützung der wissenschaftlichen Bienenforschung
7. Eindeckung mit imkerlichem Versicherungsschutz
8. Unterstützung in imkerlichen Rechtsfragen
9. Vertretung des Verbandes gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber den Orts-, Kreis-, Landesbehörden, dem Landesverband und Deutschen Imkerbund e.V.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können auf schriftlichen Antrag alle Imkerinnen und Imker, Vereine, Personen und Einrichtungen werden, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins unterstützen und fördern wollen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um die imkerlichen Belange verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

4. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres. Sie muss 3 Monate vor Jahresende schriftlich beim Verein eingegangen sein.
 - b) durch Auflösung des Vereins beziehungsweise Tod des Mitgliedes.
 - c) durch schriftlichen Ausschluss durch den Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Hierüber entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die Berufung muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses an das Mitglied schriftlich eingegangen sein.
5. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
6. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, wenn und solange ein Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen mehr als drei Monate nach Fälligkeit in Verzug ist.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet
 - a) die Satzung und Beschlüsse des Vereins zu befolgen
 - b) sämtliche Beiträge bis jeweils zum 31.03. eines Jahres zu zahlen
 - c) dem Verein die zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen und die Nachweise über Mitglieder- und Völkerzahlen als Berechnungsgrundlage für das folgende Jahr bis zum 1. November des laufenden Jahres einzureichen.

2

§ 5 Beitrag

1. Der Verein erhebt Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Der Beitrag ist zusammen mit den übrigen Abgaben an den Verein abzuführen.
3. Alle Abgaben sind zweckgebunden und müssen zusammen entrichtet werden.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Datenschutz

1. Die Daten der Mitglieder des Vereins werden vom Verein in einer elektronischen Datenbank gespeichert.
2. Die Verarbeitung, Dateneinsicht und Nutzung der Daten werden nach den Bestimmungen und Rechtsvorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gehandhabt.
3. Die Auswahl, Speicherung, Löschung, Weitergabe und Zugriffsbedingungen der Daten gemäß Ziffer 1 werden in einer eigenen Datenschutzerklärung geregelt.

4. Änderungen der Datenschutzerklärung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, wie in § 9 festgelegt.

§ 7 Homepage

Der Imkerverein An der Trave e.V. betreibt eine eigene Homepage, mit der die Ziele aus § 1, Ziffer 5 und 6 sowie § 2 verfolgt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern oder deren Vertretern. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten endgültig. Alle Mitglieder, sowie die Mitglieder des Vorstandes des Vereins und die Obleute haben in der Vertreterversammlung Anwesenheits-, Antrags- und Rederecht.
2. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den ersten Vorsitzenden / die erste Vorsitzende unter Mitteilung der Tagesordnung vier Wochen vor der Versammlung durch schriftliche Einladung einzuberufen; sie soll bis Februar eines jeden Jahres stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen, wenn der Vorstand sie für nötig hält oder ein Drittel der auf einer Mitgliederversammlung Stimmberechtigten sie unter Angabe der Gründe beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich von dem ersten / der ersten Vorsitzenden oder dessen / deren Vertreter / Vertreterin geleitet. Auf Antrag während der Versammlung kann die Leitung ganz oder teilweise einer anderen Person übertragen werden.
5. In der Mitgliederversammlung sind grundsätzlich alle Mitglieder stimmberechtigt.
6. Stimmberechtigte, die das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich vor Beginn der Mitgliederversammlung in eine Stimmliste eintragen.
7. In die Zuständigkeit einer Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) die Entlastung des Vorstandes
 - b) die Wahl oder Abberufung des Vorstandes
 - c) die Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) die Festsetzung der Beiträge
 - e) die Beratung und Entscheidung über Anträge
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
8. Die Anträge der Mitglieder, die auf der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Abstimmung gestellt werden sollen, müssen spätestens am 15. Dezember des

- betreffenden Vorjahres bei dem Verein eingehen. Sie sind mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt zu machen.
9. Dem Vorstand steht ein eigenes Antragsrecht zu.
 10. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
 11. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem / der Versammlungsleiter/-in und dem / der Protokollföhrer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand und Obleute

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, und zwar
 - a) dem / der ersten Vorsitzenden
 - b) dem / der ersten, zweiten, dritten und vierten Stellvertreter/-in
2. Die Vorstandsmitglieder werden in unterschiedlichen Jahren für 3 Jahre gewählt und bleiben bis zu der Vertreterversammlung im Amt, auf der über die Neu- oder Wiederwahl, die zulässig ist, entschieden wird. Falls durch vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes eine Ersatzwahl notwendig wird, läuft die erste Amtszeit des neu gewählten Vorstandsmitgliedes nur so lange, wie die des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes noch gedauert hätte. Der oder die erste Vorsitzende und die Stellvertreter/-innen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; sie sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandssitzungen werden von der / dem ersten Vorsitzendem einberufen und geleitet.
4. Der Vorstand soll Obleute berufen für Aufgaben, die fachliches Wissen erfordern, und diese zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
5. Der Vorstand wird nach Ermessen der / des ersten Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies unter Angabe der Gründe verlangt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Mitglieder anwesend sind.
7. Herbeigeführte Vorstandsbeschlüsse über Abstimmung im schriftlichen Post- oder E-Mail-Verfahren ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen.
8. Zu den Obliegenheiten des Vorstandes gehören insbesondere
 - a) die Aufstellung und Vorlage der Jahresrechnung
 - b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) die Führung der Geschäfte des Vereins unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vereins
9. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes und der Obleute ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder und Obleute haben Anspruch auf Ersatz ihrer

Aufwendungen und geldwerten Leistungen und können darüber hinaus auf Antrag eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten, die dann von der Mitgliederversammlung festzulegen ist.

10. Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben, in der unter anderem auch der Aufgabenbereich der einzelnen Vorstandsmitglieder und der berufenen Obleute festgelegt wird.
11. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Über die Schriftführung entscheidet der Vorstand.

§ 11 Wahlen

Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Auf einstimmigen Beschluss können die Wahlen offen erfolgen. Derjenige / diejenige gilt als gewählt, für den / die mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen abgegeben wurden. Ist in einem Wahlgang die einfache Mehrheit nicht erreicht worden, scheidet der Bewerber mit der geringsten Stimmenzahl für den folgenden Wahlgang aus. Stimmenenthaltungen gelten als Ablehnung.

§ 12 Kassen- und Vermögensverwaltung

1. Die Jahresrechnung ist rechtzeitig durch den Vorstand aufzustellen.
2. Sie unterliegt der Prüfung durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Rechnungsprüfer / Rechnungsprüferinnen. In jedem Jahr scheidet eine Rechnungsprüferin / Rechnungsprüfer aus. Eine unmittelbare einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer haben 4 Wochen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung einen schriftlichen, von beiden Rechnungsprüfern unterschriebenen Bericht vorzulegen. Auf ihren Antrag kann die Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes beschließen. Darüber hinaus unterliegt die Jahresrechnung der Prüfung durch einen vereidigten Buchprüfer / einer vereidigten Buchprüferin, sofern die Rechnungsprüfer dies anordnen.
3. Die Jahresrechnung ist mit der Einladung zur Hauptversammlung bekannt zu geben.

5

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der / die erste Vorsitzende und der / die 1. Stellvertreter /-innen gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Bad Oldesloe und ist nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Wulfhard Matzick

Wulfhard Matzick
Vorsitzender



Eckart Mayer

Eckart Mayer
1. Stellvertreter